OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653190/9/FP

Datum:
Linz, 29. Oktober 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von A__, geb. tt.mm.jjjj, gegen Spruchpunkt 1. des Bescheids der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 28.05.2024, GZ: BHWLVerk-2024-111444/5-ZM, betreffend die Aufforderung eine fachärztlich psychiatrische Stellungnahme beizubringen,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird hinsichtlich Spruchpunkt 1. des angefochtenen Bescheides Folge gegeben und der angefochtene Bescheid diesbezüglich ersatzlos aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Rubrum genannten Bescheid forderte die belangte Behörde den Beschwerdeführer (Bf) gemäß § 24 Abs. 4 FSG auf, eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme sowie eine Haaranalyse auf Suchtmittel vorzulegen.

Die belangte Behörde begründete damit, dass dem Bf bei der amtsärztlichen Untersuchung am 23.05.2024 die Beibringung der genannten Befunde vorgeschrieben worden sei.

I.2. Am 07.06.2024 wurden dem Bf Beinhaare abgenommen und zur Untersuchung an die C__ gesandt.

I.3. Mit Schriftsatz vom 29.06.2024 erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde gegen den ersten Spruchpunkt des angefochtenen Bescheids (Psychiater). In dieser brachte er auf das Wesentliche zusammengefasst vor, dass er in den letzten Jahren unauffällig gewesen sei, was er mit der Haaranalyse belegen könne. Die Haaranalyse bestätige, dass er keine Suchtmittel zu sich nehme. Es könne nicht von einer Abhängigkeit gesprochen werden.

I.4. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 02.07.2024 zur Entscheidung vor.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt und Beischaffung des Haaranalysebefundes, weiters durch Einholung einer ergänzenden Stellungnahme der Amtsärztin.
Eine öffentliche mündliche Verhandlung unterbleibt gemäß § 24 Abs. 4 FSG, weil der angefochtene Bescheid aufzuheben ist und insofern keine Berührung des Art. 6 Abs. 1 EMRK in Betracht kommt.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Mit Abtretungsbericht vom 27.02.2024 teilte die LPD Oö. der belangten Behörde auf das Wesentliche zusammengefasst mit, dass der Bf verdächtig sei, im Jahr 2021 einer anderen Person 4 bis 5 Gramm Kokain und eine unbekannte Menge MDMA überlassen und das Kokain gemeinsam mit der anderen Person konsumiert zu haben.

Er soll im November 2023 zudem zwei Stück MDMA und von 2018 bis November 2023 eine unbekannte Menge Cannabiskraut in Form eines Joints und ca. 4 Gramm Cannabiskraut erworben und konsumiert haben. [genannter Bericht]

Der Bf wurde am 23.05.2024 amtsärztlich untersucht. Die Amtsärztin teilt mit, dass der Bf angegeben habe, zwischen Sommer und November 2023 an den Wochenenden, ggf. auch schon am Donnerstag, regelmäßig THC, MDMA und Kokain konsumiert zu haben. Damit habe er zum Jahreswechsel wieder aufhören wollen. Aufgrund der Anzeige habe er schon früher aufgehört.
[Amtsärztliche Stellungnahme vom 26.08.2024]

Eine Haaranalyse von am 07.06.2024 abgenommenen Beinhaaren erbrachte ein Ergebnis von 0,15 ng/mg Cocain (cut-off 0,10) und 0,07 ng/mg Benzoylecgonin (cut-off 0,05).

„[…] Die Konzentration des Benzoylecgonin und dessen Konzentrationsverhältnis zu Cocain wäre im Vergleich zu Kopfhaar-Befunden mit einem vereinzelten, mitunter einmaligen, Konsum von Cocain im überprüften Zeitraum vereinbar. Da allerdings Benzoylecgonin auch ex vivo durch die Zersetzung von Cocain bei Kontakt mit Wasser entstehen kann und Norcocain, ebenfalls ein Stoffwechselprodukt des Cocain, nicht in relevanter Konzentration vorlag, wäre eine bloße Kontamination des Haares mit Cocain nicht sicher ausschließbar […]".
[Gutachten Dris. B__, FTC]

„[…] Die aktuelle Haaranalyse von den Beinhaaren zeigt ein positives Ergebnis von Cocain und Benzoylecgonin. Dies ist kein hinreichend sicherer Beweis für einen Konsum von Cannabis zumal es sich hier um eine Kontamination handeln kann. Ausgeschlossen ist dieser aber auch nicht, da sich die Frage stellt, wie Beinhaare mit Cocain kontaminiert werden […]
Medizinisch kann somit nur gesagt werden, dass bei Herrn A__ ein Konsum illegaler psychotroper Substanzen regelmäßig vom Sommer 2023 bis November 2023 vorliegt und die von ihm geltend gemachte Abstinenz nachweislich, zumindest von MDMA und THC, durch eine Haaranalyse vorliegt. Ob der Konsum von Cocain tatsächlich beendet wurde, ist eine Streitfrage, da einer eindeutiger Konsum nicht belegt aber auch nicht widerlegt ist […]". [Gutachten Dris. F__]

Es kann nicht festgestellt werden, dass der Bf seit November 2023 Suchtmittel in einem den gelegentlichen Konsum übersteigenden Ausmaß konsumiert hat.
[Angaben des Bf, Gutachten Dris. F__, Gutachten Dris. B__, FTC]

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorliegenden Akt, insbesondere den in Klammern angegebenen Beweismitteln.
Die belangte Behörde hat in ihrem Bescheid keine Bedenken in Bezug auf einen aktuellen Suchtgiftkonsum des Bf dargelegt.
Wie in der rechtlichen Beurteilung darzulegen sein wird, bedürfte es hier zumindest der Annahme eines gehäuften Missbrauchs.

Der Bf ist nach dem Aktenstand niemals in Zusammenhang mit dem Lenken von KFZ in suchtgiftbeeinträchtigtem Zustand aufgefallen.
Der Bf fiel durch einen Anlassbericht der Polizei, der lange bzw. länger zurückliegenden geringfügigen Suchtgiftgenuss des Bf (2021 und 2023 zwei Stück MDMA und von 2018 bis November 2023 eine unbekannte Menge Cannabiskraut in Form eines Joints und ca. 4 Gramm Cannabiskraut) zum Inhalt hat, der per se nicht geeignet war, den Bf aufzufordern, sich einer amtsärztlichen Untersuchung zu unterziehen, weil er in der dort wiedergegebenen Form jedenfalls höchstens gelegentlich war.

Was nun die Angaben bei der Amtsärztin betrifft handelt es sich um doch maßgeblicheren Konsum über mehrere Monate, der, geht man von den festgestellten Angaben aus, unmittelbar danach (also Ende 2023) zumindest begründete Bedenken im Hinblick auf einen gehäuften Missbrauch hätte begründen können.
Im Hinblick darauf, dass der Bf aber darlegt, er habe im November 2023 aufgehört, Suchtgift zu konsumieren, und mittels Haaranalyse bereits für Februar/März 2024 (Anfang Juni 2024 minus 3,5 Monate) nachweisen konnte, dass wenn überhaupt nur ein vereinzelter, „mitunter einmaliger“ (vgl. Gutachten Dris. B__) vorgelegen sein kann, tatsächlich ein Konsum aber überhaupt nicht nachgewiesen werden kann, weil die vorgefundenen Kokainspuren auch von einer Verunreinigung herrühren können, können begründete Bedenken im Entscheidungszeitpunkt des Landesverwaltungsgerichts nicht mehr begründet werden. Vielmehr ist aufgrund der Haaranalyse belegt, dass im durch diesen abgedeckten Zeitraum ein gehäufter Missbrauch nicht vorgelegen sein kann.

Die Behörde hat nach § 37 AVG, der den Grundsatz der materiellen Wahrheit festlegt, den wahren (objektiven) Sachverhalt festzustellen (vgl. bspw. VwGH 29.09.1986, 84/08/0131). Gemäß § 39 Abs. 2 AVG hat die Behörde, den für die Entscheidung maßgeblichen Sachverhalt von Amts wegen festzustellen (= Offizialmaxime; vgl VwSlg 5466 A/1961; 20.10.1992, 91/08/0096; § 39 Rz 7). [Hengstschläger/Leeb, AVG § 37 RZ 5 und 6 mwN (Stand 01.07.2005, rdb.at)]

Ein ausreichender Beweis, der Bedenken im Hinblick auf einen allfälligen gehäuften Missbrauch begründen ließe, kann vor diesem Hintergrund im Zeitpunkt der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung nicht geführt werden. Eine Abhängigkeit des Bf erscheint angesichts des aktenkundigen Haaranalyseergebnisses nicht denkbar und gibt es auch keine Hinweise darauf, dass der Bf in der Vergangenheit abhängig war.

III. Rechtsgrundlagen

III.1. Gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 FSG gilt als zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer bestimmten Fahrzeugklasse im Sinne des § 8 FSG gesundheitlich geeignet, wer für

das sichere Beherrschen dieser Kraftfahrzeuge und das Einhalten der für das Lenken dieser Kraftfahrzeuge geltenden Vorschriften die nötige körperliche und psychische Gesundheit besitzt.

Gemäß § 8 Abs. 1 oder 2 FSG ist der Behörde ein ärztliches Gutachten gemäß § 8 Abs. 1 oder 2 FSG vorzulegen, um die gesundheitliche Eignung nachzuweisen.

Gemäß § 5 Abs. 1 FSG-GV gilt eine Person als zum Lenken von Kraftfahrzeugen hinreichend gesund, bei der keine der folgenden Krankheiten festgestellt wurde:
[…] 4. schwere psychische Erkrankungen gemäß § 13 sowie:
a) Alkoholabhängigkeit oder
b) andere Abhängigkeiten, die das sichere Beherrschen des Kraftfahrzeuges und das Einhalten der für das Lenken des Kraftfahrzeuges geltenden Vorschriften beeinträchtigen könnten. […]

Gemäß § 14 Abs. 1 FSG-GV darf Personen, die von Alkohol, einem Sucht- oder Arzneimittel abhängig sind oder den Konsum dieser Mittel nicht so weit einschränken können, dass sie beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt sind, eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden, soweit nicht Abs. 4 anzuwenden ist. Personen, bei denen der Verdacht einer Alkohol-, Suchtmittel- oder Arzneimittelabhängigkeit besteht, haben eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme beizubringen.

Personen, die alkohol-, suchtmittel- oder arzneimittelabhängig waren oder damit gehäuften Missbrauch begangen haben, ist gemäß § 14 Abs. 5 FSG-GV nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 zu erteilen oder wiederzuerteilen.

Gemäß § 24 Abs. 4 FSG ist ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen, sofern Bedenken bestehen, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind. Bei Bedenken hinsichtlich der fachlichen Befähigung ist ein Gutachten gemäß § 10 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung zu entziehen. Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.

IV. Rechtliche Beurteilung

IV.1. Die Erlassung eines Aufforderungsbescheids nach § 24 Abs. 4 FSG ist nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes nur dann zulässig, wenn begründete Bedenken dahingehend bestehen, dass der Inhaber der Lenkberechtigung die gesundheitliche Eignung zum Lenken von KFZ derjenigen Klassen, die von seiner Lenkberechtigung erfasst werden, nicht mehr besitzt. Hierbei geht es nicht darum, konkrete Umstände zu ermitteln, aus denen bereits mit Sicherheit auf das Fehlen einer Erteilungsvoraussetzung geschlossen werden kann, es müssen jedoch genügend begründete Bedenken in dieser Richtung bestehen, die die Prüfung des Vorliegens solcher Umstände geboten erscheinen lassen (VwGH 30.09.2002, 2002/11/0120; 13.08.2003, 2002/11/0103; 20.04.2004, 2003/11/0243 u.a.).

„Ein Aufforderungsbescheid nach § 24 Abs. 4 FSG ist nur dann zulässig, wenn im Zeitpunkt seiner Erlassung (im Fall einer Berufungsentscheidung im Zeitpunkt der Erlassung der Berufungsentscheidung) von Seiten der Behörde (nach wie vor) begründete Bedenken an der gesundheitlichen Eignung bestehen. (VwGH 16.04.2009; 2009/11/0020)“

Aus § 14 der FSG-GV 1997 ergibt sich, dass ein geringfügiger Suchtmittelgenuss - wie auch ein geringfügiger Alkoholgenuss ohne Zusammenhang mit dem Lenken eines Kraftfahrzeuges - die gesundheitliche Eignung (noch) nicht berührt. Erst dann, wenn der Konsum zu einer Abhängigkeit zu führen geeignet ist oder wenn die Gefahr besteht, dass die betreffende Person nicht in der Lage sein könnte, den Konsum so weit einzuschränken, dass ihre Fähigkeit zum Lenken von Kraftfahrzeugen nicht (mehr) beeinträchtigt ist, liegt ein Grund vor, unter dem Aspekt eines festgestellten - wenn auch verbotenen - Suchtmittelkonsums die gesundheitliche Eignung begründeterweise in Zweifel zu ziehen (Hinweis E 24. August 1999, 99/11/0092). (24.05.2011; 2011/11/0026; 30.09.2011, 2010/11/0248)

IV.2. Im vorliegenden Fall wurde der Bf von der Polizei verdächtigt Suchtgift erworben und konsumiert zu haben. Die relevanten Umstände ereigneten sich allerdings im Jahr 2021 und 2023 bis zum November und können die Feststellungen zu letzterem Zeitraum auch nur auf die Angaben des Bf selbst gestützt werden, der im Zuge des Aufgriffs einer anderen Person aufgefallen ist. Die Angaben zu den Mengen deuten auf einen intensiveren Konsum zwischen Sommer und November 2023 hin, haben dann aber, belegt durch eine Haaranalyse, - im Wesentlichen - geendet. Allenfalls hat noch ein „vereinzelter, mitunter einmaliger Cocain-Konsum“ (Gutachten Dris. B__) stattgefunden. Dieser ist aber nicht belegt, weil die festgestellten Mengen an Cocain nach dem Toxikologen auch auf die Verunreinigung der Beinhaare zurückzuführen sein könnte. Der Bf bringt vor, seit der Anzeige nichts mehr konsumiert zu haben, was nicht widerlegt werden kann, sondern mit der Haaranalyse zumindest glaubhaft gemacht wurde. Ein Zusammenhang mit dem Lenken von Kraftfahrzeugen besteht nicht, weshalb Zweifel an der Bereitschaft zur Verkehrsanpassung nicht nahe liegen.

Der letzte aufgrund der Angaben des Bf anzunehmende Suchtmittelkonsum liegt also gut ein Jahr zurück.

Es kann insofern höchstens ein in der entfernten Vergangenheit liegender Konsum festgestellt werden, der möglicherweise einem gehäuften Missbrauch entspricht, was aber nicht konkret feststellbar ist weil konkrete Konsumationsmengen nicht feststehen.

Der Verwaltungsgerichtshof hat – wie bereits dargestellt – Folgendes ausgesprochen:
„Aus § 14 der FSG-GV 1997 ergibt sich, dass ein geringfügiger Suchtmittelgenuss - wie auch ein geringfügiger Alkoholgenuss ohne Zusammenhang mit dem Lenken eines Kraftfahrzeuges - die gesundheitliche Eignung (noch) nicht berührt. Erst dann, wenn der Konsum zu einer Abhängigkeit zu führen geeignet ist oder wenn die Gefahr besteht, dass die betreffende Person nicht in der Lage sein könnte, den Konsum so weit einzuschränken, dass ihre Fähigkeit zum Lenken von Kraftfahrzeugen nicht (mehr) beeinträchtigt ist, liegt ein Grund vor, unter dem Aspekt eines festgestellten - wenn auch verbotenen - Suchtmittelkonsums die gesundheitliche Eignung begründeterweise in Zweifel zu ziehen (Hinweis E 24. August 1999, 99/11/0092).“ (VwGH 30.09.2011, 2010/11/0248)

Die von der Polizei angezeigten Konsumationsmengen waren daher von vornherein nicht geeignet begründete Bedenken herbeizuführen.

Der Umstand, dass der Bf bis vor einem Jahr von Sommer bis November 2023 an den Wochenenden Suchtgifte konsumiert hat und seiner Darstellung nach seit dem langfristig abstinent gewesen ist, lässt im Zeitpunkt der ggst. Entscheidung, im Lichte der strengen Judikatur des VwGH, die Annahme begründeter Bedenken nicht mehr zu, weil sich ein relevanter aktueller Suchtmittelgenuss nicht feststellen lässt und der aufgrund der Angaben des Bf bei der Amtsärztin (vage) feststellbare Suchtmittelgenuss nicht in einer „rezenten“, sprich der jüngeren, Vergangenheit erfolgte.

Vielmehr war der Bf das letzte Jahr von der Behörde unbeanstandet im Besitz seiner Lenkberechtigung und ist nicht aufgefallen.

Begründete Bedenken sind im Hinblick auf einen gehäuften Missbrauch in der rezenten Vergangenheit oder gar eine Abhängigkeitssymptomatik aktuell nicht fassbar.

Es reicht dabei nicht hin, festzustellen, dass eine Person vor langer Zeit möglicherweise auch intensiver Suchtmittel konsumiert hat, um sie zur amtsärztlichen Untersuchung aufzufordern, sondern müssen im Zeitpunkt der Aufforderung aktuelle und konkrete Bedenken vorliegen, die Zweifel an der gesundheitlichen Eignung des Betroffenen zum Lenken von KFZ aufkommen

lassen. Solche aktuellen Bedenken müssen vor der Aufforderung vorliegen und müssen diese begründet werden können. Das Verfahren gemäß § 24 Abs 4 FSG dient nach der Judikatur des VwGH nicht dazu, Bedenken erst zu erwecken.

Aufgrund des Anlassberichts der Polizei lagen solche Bedenken jedenfalls nicht vor. Der Umstand, dass im November 2023 aufgrund der Angaben des Bf konkrete Bedenken bestanden haben mögen, weil der Bf damals regelmäßig Suchtmittel konsumiert haben mag, lässt – insbesondere aufgrund des Haaranalyseergebnisses – ohne neue Vorkommnisse gerade nicht darauf schließen, dass der Bf auch aktuell Suchtmittel gehäuft missbraucht oder von ihnen abhängig ist.

„Ein Aufforderungsbescheid ist allerdings - wie bereits ausgeführt - nur zulässig, wenn begründete Bedenken dahin bestehen, dass einerseits ein Konsum von Alkohol, Suchtmitteln oder Arzneimitteln stattgefunden hat, und andererseits, dass dieser Konsum eine Häufigkeit und Intensität aufwies, die ihn zu einem gehäuften Missbrauch iSd. § 14 Abs. 5 FSG-GV macht (vgl. VwGH 18.10.2017, Ra 2017/11/0232; 30.6.2022, Ra 2019/11/0203). Dies bedeutet, dass die Aufforderung sich der amtsärztlichen Untersuchung zu unterziehen nicht dazu dienen darf, Bedenken erst zu erwecken, sondern diese im Zeitpunkt der Aufforderung bereits bestehen müssen."

„Die nachvollziehbare Darlegung begründeter Bedenken schon im Aufforderungsbescheid ist Voraussetzung für dessen Rechtmäßigkeit. Zweck der amtsärztlichen Untersuchung ist es nicht etwa, erst abzuklären, ob begründete Bedenken überhaupt bestehen; vielmehr soll in Gutachten geklärt werden, ob die Bedenken zutreffen oder nicht, ob beim Betreffenden also die gesundheitliche Eignung weiterhin gegeben ist (vgl. VwGH 16.4.2009, 2009/11/0020)."
(VwGH 14.02.2024, Ra 2021/11/0094)

„Der in der Vergangenheit liegende Suchtmittelmissbrauch einer Person vermag im Hinblick darauf, dass diese mittlerweile über einen längeren Zeitraum keinen Suchtmittelmissbrauch mehr begangen hat, die Anwendung des § 14 Abs. 5 FSG-GV 1997 nicht zu rechtfertigen (Hinweis E 24. April 2007, 2006/11/0090). Liegt im Zeitpunkt der Erlassung des Bescheides, mit dem die Lenkberechtigung auf ein Jahr befristet wird und monatliche Kontrolluntersuchungen vorgeschrieben werden, eine 24-monatige Drogenabstinenz dieser Person vor, gibt es keinen Grund mehr, einen Rückfall dieser Person als wahrscheinlich anzunehmen. In einem solchen Fall ist für eine Auflage iSd § 14 Abs. 5 FSG-GV 1997 und auch für eine Befristung der Lenkberechtigung, die ja eine Erkrankung zur Voraussetzung hat, mit deren Verschlechterung gerechnet werden muss (Hinweis E 18. März 2003, 2002/11/0143) kein Raum mehr. Auch unter Bedachtnahme auf die Bestimmung des Art. 14 des Anhanges III der Richtlinie 91/439/EWG des Rates vom 29. Juli 1991 über den Führerschein ergibt sich keine andere Beurteilung. Diese Richtlinienbestimmung verlangt, was das Lenken von Fahrzeugen der Gruppe 2 anlangt, dass die zuständige ärztliche Stelle die zusätzlichen Risken und Gefahren gebührend berücksichtigen muss, die mit dem Führen von Fahrzeugen dieser Gruppe verbunden sind, worauf im Übrigen auch nach § 3 Abs. 3 FSG-GV Bedacht zu nehmen ist. Sie bietet jedoch keine Grundlage für die Annahme, dass bei einem Lenker von Kraftfahrzeugen der Gruppe 2 eine Rückfallgefahr für

wahrscheinlicher anzusehen sei, als bei Lenkern von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1.“ (VwGH 22.04.2008; 2006/11/0152)

Ein Aufforderungsbescheid ist allerdings nur zulässig, wenn begründete Bedenken dahin bestehen, dass einerseits ein Konsum von Alkohol, Suchtmitteln oder Arzneimitteln stattgefunden hat, und andererseits, dass dieser Konsum eine Häufigkeit und Intensität aufwies, die ihn zu einem gehäuften Missbrauch iSd. § 14 Abs. 5 FSG-GV 1997 macht (vgl. VwGH 18.10.2017, Ra 2017/11/0232; 30.6.2022, Ra 2019/11/0203). Diese Ausführungen gelten nicht nur für die Aufforderung, sich der amtsärztlichen Untersuchung zu unterziehen, sondern auch für die (gleichfalls in § 24 Abs. 4 FSG 1997 geregelte) Aufforderung, die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde (fallbezogen: Haaranalyse betreffend den Konsum illegaler Suchtmittel) beizubringen (VwGH 19.12.2017, Ra 2017/11/0287, mwN). (VwGH 14.02.2024, Ra 2021/11/0094)

„Was den ‚gehäuften Alkoholmissbrauch‘ iSd § 14 Abs. 5 FSG-GV 1997 anlangt, so ist dieser vor dem Hintergrund der Zielsetzung des FSG 1997 und der FSG-GV 1997, nur solchen Personen, die zum Lenken von Kraftfahrzeugen hinreichend gesund sind, eine Lenkberechtigung zu erteilen und zu belassen (vgl. etwa VwGH 30.6.2016, Ra 2016/11/0088), zu beurteilen. Der VwGH hat einen gehäuften Alkoholmissbrauch bei einem in der jüngeren Vergangenheit liegenden exzessiven Alkoholkonsum (VwGH 31.7.2017, Ra 2017/11/0064) angenommen, für den die Häufigkeit und die Intensität des Alkoholkonsums ausschlaggebend sind (VwGH 18.10.2017, Ra 2017/11/0232), wobei eine entsprechende Phase der Abstinenz zu berücksichtigen ist (VwGH 22.04.2008, 2006/11/0152).“ (VwGH 26.07.2018, Ra 2018/11/0063)

Die Behörde hat dem Gericht – auf dessen Nachfrage – keine aktuellen Vorfälle in Zusammenhang mit dem Konsum von Suchtmitteln, die auf eine Sucht oder einen gehäuften Missbrauch schließen ließen, gemeldet.

Der Umstand, dass der Bf in der Zwischenzeit offenbar nicht auffällig geworden ist, spricht dabei dagegen, dass er neuerlich einen gehäuften Missbrauch mit Suchtmitteln begangen hat oder abhängig ist.

Vor diesem Hintergrund und in Zusammenschau mit der vorliegenden Haaranalyse lassen sich im Zeitpunkt der ggst. Entscheidung keine Bedenken an der gesundheitlichen Eignung des Bf zum Lenken von Kraftfahrzeugen mehr begründen.

IV.3. Aus den dargestellten Gründen ist der Beschwerde – mangels ausreichender begründeter Bedenken – Folge zu geben und Spruchpunkt 1. des Bescheids ersatzlos aufzuheben.

Hinsichtlich der Beibringung der Haaranalyse (Spruchpunkt 2.) hat der Bf keine Beschwerde erhoben (Antrag nur Punkt 1 abzuändern) und ist der Bescheid

diesbezüglich konsumiert, weil der Bf diesem Folge geleistet und eine Haarprobe abgeben hat.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl